

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnungsnovelle, Art. 1, soll die elektronische Kommunikation der Beaufsichtigten gegenüber der Aufsicht im Wege der Incoming-Plattform der FMA erweitert werden. Die Erweiterung betrifft einerseits den Vollzug des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in dem Rahmen, wie durch § 73a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2015, vorgesehenen; andererseits betrifft sie den Vollzug des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in dem Rahmen, wie durch § 269 VAG 2016 vorgesehen sowie unter Erstreckung auf die Art der Übermittlung des Berichts des verantwortlichen Aktuars gemäß § 116 Abs. 3 VAG 2016.

Es soll von der Möglichkeit gemäß § 339 Abs. 3 VAG 2016 Gebrauch gemacht werden, die Bestimmung zum Meldeweg über die Incoming-Plattform der FMA schon vor Inkrafttreten der materiellen Meldepflichten des VAG 2016 zu erlassen, um den Betroffenen hinreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Pflicht zur elektronischen Einbringungen im Wege der Incoming-Plattform einzustellen.

Mit der Verordnungsnovelle, Art. 2, soll eine Abweichung der Verlautbarung vom Original korrigiert werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 10 und 11):

Mit der Regelung wird von den Ermächtigungen gemäß § 73a BWG hinsichtlich § 12 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 BaSAG und gemäß § 269 VAG 2016 hinsichtlich der überwiegenden Anzahl der dort genannten Anzeigen, Vorlagen und Meldungen Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der in § 269 VAG 2016 genannten Anzeigen, Vorlagen und Meldungen wird die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der Incoming-Plattform lediglich auf solche gemäß § 248 Abs. 8 und § 249 VAG 2016 nicht erstreckt, da die bisher genutzten Meldewege insofern nicht in Frage gestellt werden sollen. Daneben wird als Art der Übermittlung des Berichts des verantwortlichen Aktuars gemäß § 116 Abs. 3 VAG 2016 ebenfalls die Incoming-Plattform vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Die FMA hat sich bei Erlassung der Verordnung am Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer verpflichtenden Kommunikation über die Incoming-Plattform zu orientieren. Die meisten erfassten Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen etc. betreffen Beaufsichtigte, die an die Incoming-Plattform angeschlossen sind. Anders verhält es sich bei der Eigentümerkontrolle, bei der ein nicht von der FMA konzessionierter und beaufsichtigter Erwerber anzeigepflichtig ist. Diese Fälle sollen von einer verpflichtenden Kommunikation über die Incoming-Plattform ausgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5):

Regelung eines gestaffelten Inkrafttretens unter Berücksichtigung der aus § 339 Abs. 1 und Abs. 3 VAG 2016 folgenden zeitlichen Beschränkung.